

# Die Zöle

## Organ des Gewerbevereins der Holzarbeiter Deutschlands (G.-D.)

Gebührt alle 14 Tage, je Freitag.  
Zur Bezahlung durch alle Postanstalten  
Abonnementpreis 60 M. pr. Vierteljahr

All jahreszeitliche für die „Zöle“ am 8. Bartholomäus, 11 m. a. S. Kärtnerstr. 47, Telefon 1442.  
Alle für das Hauptbüro des Gewerbevereins bestimmten Posten sind zu abrufen:  
Gewerbeverein der Holzarbeiter Deutschlands, Berlin N. O. 55, Großwalder Straße 222.  
Schlesische Geldkassenamt am 32. Schönhauser Allee, Berlin N. O. 55, Großwalder Straße 222.  
Postdirektion zu 321 beim Postamt Berlin N. W. 7. Telefon Berlin Alexander 4720

Anzeigen, die sechsfach gespaltene Zeit-  
zeile 40 M., für den Arbeitsmarkt 20 M.  
Anzeigen von Ortsvereinen 10.— M.

### Arbeitszeit und Betriebsmittelzuwendung. (Mit. Schumacher.)

H.

Der § 5 Abs. 1 besagt, daß die tägliche Arbeitszeit die Dauer von 8 Stunden nicht überstreiten darf, läßt jedoch noch die anderwöchentliche Verteilung in der Woche zu, sodass an einem Tage mehr gearbeitet werden kann, wenn darüber am anderen Tage weniger gearbeitet wurde; jedoch darf die Arbeitszeit der 6 Werktagen nicht mehr als 48 Stunden betragen. Auf Antrag der Arbeitgeberverbandsleitung wurde durch Wechselseitigkeit eine Fassung verhängt, wonach die durch die 12 Stunden nicht überschritten darf, und wo zum Schlus ausdrücklich festgelegt ist: „Bloße Arbeitsbereitschaft gilt nicht als Arbeitszeit“.

Der 2. und 3. Absatz wurde in der Fassung der Regierungsvorlage mit unwesentlichen Veränderungen angenommen. Auf Antrag der Arbeitgeber wurde folgender Absatz 4 hinzugefügt: „Lehringe dürfen außer der Normalarbeitszeit täglich bis zu insgesamt einer Stunde zu Vorberichtigungs- und Vorbereitungsschichten herangezogen werden.“ Provisorisch beobachtet dieser Beschluss, daß für die Lehrerinnen die 8-stündige Arbeitszeit eingeführt wird, während die Wohnung bis zu insgesamt einer Stunde nicht minder die Mindestzeit sein. Arbeitgeber sollten die Handwerksmeister bei der Ausarbeitung einen derartigen Antrag für die Lehrlinge vorher gestellt, jetzt hat man dies für Lehrlinge der Industrie u. w. in zweiter Stellung vorgehängt. Es muss hier nochmals betont werden, daß, wie im vorigen Artikel, im § 2 festgelegt ist, daß Jugend-Schuhalter von 18 auf 16 Jahre durch die Arbeitgeber herabgelebt, und im § 5 ist die Lehrlinge die 9-stündige Arbeitszeit verhängt worden. Besser kann der Abbau des Jugendarbeits nicht betrieben werden.

Dieser Standpunkt wird damit begründet, daß die jungen Leute ihre freie Zeit doch nicht richtig verwenden, sondern Zigaretten rauchen und ähnlichem Beschäftigung nachgehen. Einzelerscheinungen, die in der Großstadt hier und dort zu beobachten sind, und die auch mit verurteilen werden verhältnismäßig und wird unter dieser Begründung für alle Jugendlichen ein gewaltiger Rückschritt vollzogen.

Im § 6 wird für solche Betriebe, die ihrer Bedürfnis nach auch an Sonn- und Feiertagen nicht unterbrochen werden können, eine wöchentliche 56-stündige Arbeitszeit zugelassen. Der Absatz 2, der in der Fassung der Regierungsvorlage angenommen wurde, lautet: „Die für den regelmäßigen wöchentlichen Schichtwechsel erforderliche Wechselseitigkeit (Doppelzeit) darf 16 Stunden nicht überschreiten.“

Der § 7 wurde in der Ausschaffung angekommen. Danach dürfen ständig beschäftigte Arbeiter nach der 8-stündigen Arbeitszeit keine Nebenarbeiten bei einem anderen Arbeitgeber ausführen.

Der § 8 durfte Arbeit zur Verrichtung außerhalb des Betriebes vom Arbeitgeber nicht übertragen werden. Dieser § wurde auf Antrag der Techniker-Abteilung gestrichen, sodass in Zukunft der Weiterbeschäftigung zu Hause nichts im Wege steht. Es ist anzunehmen, daß ein Teil der Mehrheit, die diesen Beschluss herbeiführte, sich der Tragweite nicht bewußt war.

Den §§ 9—15 (Schutzbefreiungen) wurde in der bisherigen Fassung zugestimmt, mit Ausnahme des § 12, welcher gestrichen wurde.

Im § 16 war bei den Vorberichtigungen festgelegt worden, daß bei jugendlichen Arbeitern die Arbeitszeit und die Unterhaltzeit in der Bildungsschule 48 Stunden in der Woche nicht überschreiten darf. Die Regierung hatte 54 Stunden verlangt. Auf Antrag der Arbeitgeber wurde die Regierungsvorlage wieder hergestellt.

Der § 17, nach welchem die Vorschriften der §§ 9, 10, 11 und 15 nicht gelten: „für Urlaubsführungen, Schauspielungen, theatralischen Vorstellungen und ähnlichen Veranstaltungen“ wurde nach den Beschlüssen der Vorberichtigungen angenommen.

Das Kapitel IV, enthaltend die §§ 18—21 regelt die Ausnahmen. In den Vorberichtigungen waren diese §§ grundsätzlich umgestaltet worden, indem anstelle der geistlichen Festlegung der Ausnahmen die tarifvertragliche Regelung von Organisation zu Organisation treten sollte. Die Arbeitgeber hatten ursprünglich diesem Gedanken zugestimmt, nur über die Fassung war keine Einigkeit zu erzielen. Sie stellten deshalb bei der Vorberichtigung weitgehende Abänderungsanträge, die

alles gefaßt werden, denn was ist Verhütung von Störungen, Verzögerung und Gefährdung der Produktion, der Güterverteilung und der Erhaltung deutscher Sicherung von Werten aller Art? Es gehört kein sinniger Kopf dazu, um mit dieser Begründung jede Überarbeitung zu ermöglichen.

Im § 19 lauten die 3 ersten Absätze wie folgt:

„Soweit in Gewerben Tarifverträge abgeschlossen werden, sind darin weitere Ausnahmen von dem § 3 Abs. 1 und 2 aufzunehmen. Die Tarifverträge haben grundsätzliche Bestimmungen über die Zulässigkeit und den Umfang der zu leistenden Überstunden zu enthalten.“

Diese Tarifbestimmungen müssen Rücksicht nehmen auf die jeweilige wirtschaftliche Lage, die Bedürfnisse und das Gebeden des Gewerbes, für das der Tarifvertrag abgeschlossen wird. Insbesondere sind die tariflichen Vereinbarungen über Überstunden der Gesamtkonjunktur des Landes, der Einzelkonjunktur des Gewerbes (z. B. Saisonarbeit) und den jeweiligen wechselnden Bedürfnissen des Einzelbetriebes, somit Gesamtinteressen dadurch nicht verletzt werden, so anzupassen, daß die Gesamtproduktion, die Güterverteilung und der Betrieb an keine Stelle behindert oder verändert wird. Sie haben ferner zu erfreuen auf Vereinbarungen über Überstunden zur Verhütung der Unterbrechung oder Verzögerung einer Arbeit durch Störungen oder Verzögerungen in den vorhergehenden Arbeitsgängen, oder um es zu ermöglichen, im Falle außergewöhnlicher Häufung von Aufträgen den Anforderungen des Betriebes nachzukommen.

Der Tarifvertrag hat Bestimmungen zu enthalten über die Arbeitszeit der Arbeiter gewisser Gewerbezweige oder Gruppen von Arbeitern, bei denen regelmäßig und in erheblichem Umfang Arbeitsbereitschaft vorliegt.“

Während die Arbeitnehmer der freien tariflichen Vereinbarung die Festlegung von Ausnahmen überlassen wollten, haben die Arbeitgeber hier durch eine Zwangsvorschrift bestimmt, was solche Tarifverträge zu enthalten haben. Auch hier fehlen die im § 18 genannten Fälle wieder, die eben zwangsmäßig in den Tarifvertrag aufzunehmen sind.

Im § 20 wird den Gewerbeaufsichtsbeamten das Recht gegeben, bei außergewöhnlicher Häufung der Arbeit, sowie in Gewerben, in denen regelmäßig zu gewissen Zeiten des Jahres ein vermehrtes Arbeitsbedürfnis eintritt usw. eine von den Bestimmungen des § 5 abweichende Regelung der Arbeitszeit an 60 Tagen im Jahre zuzulassen.

Wenn der Reichstag dieser Fassung des Kapitels „Ausnahmen“ zustimmen würde, so könnte man tatsächlich von einer Durchlöcherung des Arbeitstundentages, in manchen Gewerben von der Aufhebung des Arbeitstundentages reden; denn es gibt nach dieser Fassung überhaupt keine Möglichkeit, Ausnahmen abzulehnen.

Im § 21 wurde auf Antrag der Arbeitgeber die Regierungsvorlage wieder hergestellt, unter Streichung des ersten Absatzes. Dieser wollte unter außergewöhnlichen Verhältnissen, insbesondere zur Erwartung von Brennstoffen eine Arbeitszeit bis zu 9 Stunden täglich zulassen, jedoch nicht über 48 Stunden wöchentlich. Das war für die Arbeitgeber eine Beschränkung, deshalb wurde dieser Absatz gestrichen.

Im § 22 (Aussicht) wurde der Absatz 3 der Regierungsvorlage gestrichen. Dieser gab den Gewerbeaufsichtsbeamten die Befugnis, mit der Betriebsvertretung oder den Arbeitern eines Betriebes zu verhandeln, ohne dass der Lohn gefordert werden dürfte. Dagegen wurde ein anderer Absatz eingesetzt, wonach bei diesen Verhandlungen

### Ein jedes Mitglied sollte wissen

1. Dass es nicht genügt, bloße Mittel zu sein, sondern, dass man auch den Willen haben muss, sich überall als Gewerbevereiner zu bekennen.
2. Dass man die Grundidee und Ideen der Gewerbevereine weiter zu verbreiten hat und jeder einen aufzubauen muss, um eine Zukunft für seinen Gewerbeverein zu werden.
3. Dass unsere „Zöle“ dazu bestimmt ist, von allen Mitgliedern gelesen zu werden und man gelesene Zeitungen an andere Kollegen weiter geben soll.
4. Dass man die Bedürfnisse immer pünktlich zahlen und eine Spende im voraus einzuziehen soll, und dass man den Kassierer die Arbeit nicht erschweren darf.
5. Dass die Höhe der Unterstellungen im Gewerbeverein sich neben der Mittelbedeutung richtet nach der Höhe des Durchschnittsbeitrages der letzten 13 Wochen im Falle eines Streiks Maßregelung oder Aussperrung und der letzten 26 Wochen bei anderen Unterstellungsfällen. Darum ist derjenige Kollege am besten daran, der die höchsten Beiträge bezahlt hat.
6. Dass man keine Ansprüche erheben soll, die nicht auf Grund unserer Gewerbevereinsfassung berechtigt sind.
7. Dass man in den Mitgliederversammlungen immer anwesend sein soll, man es in dieser aber vermeiden muss, durch Stimmen und Abgeleisten den guten Verlauf einer solchen Versammlung zu fördern.
8. Dass Besserwissen und Bessermachen zwecklose Dinge sind.
9. Dass man mit Kollegen stets in echt kollegialer Weise verkehren soll und wir uns stets bemühen wollen auch die ehrliche Überzeugung des Anderen zu achten.
10. Dass zur Errichtung eines Erfolges immer der Wille zur Tat vorhanden sein muss und das immer noch das alte Wort gilt:

### „Einigkeit macht stark!“

auch eine Mehrheit fanden. Zum Teil wurde die Regierungsvorlage wieder hergestellt; im Übrigen gingen die Untätigkeiten der Arbeitgeber nicht darüber hinaus. So bestimmt z. B. der § 18 im ersten Satz folgendes: „Die Vorschriften der §§ 5 und 6 gelten nicht für Arbeiten, die in Notfällen und bei nicht vorhersehbenden Unterbrechungen des regelmäßigen Betriebes durch Naturereignisse oder Unglücksfälle und zur Verhütung von Störungen, Verzögerungen oder Gefährdungen der Produktion, der Güterverteilung und der Erhaltung deutscher Sicherung von Werten aller Art, sowie im öffentlichen Interesse unverzüglich eingeleitet oder vorgenommen werden müssen.“ Unter diesen Begriff kann ja zweifellos

in Handwerksbetrieben die amtliche Berufsvertretung des Handwerks (Innungs- und Handwerkskammern) hinzuwischen sind.

S 23 (Strafbestimmungen) wurde nach den Vorschlägen der Regierung unter der Voraussetzung, daß die Geldstrafen der Geldentwertung proportional werden, angenommen.

S 24 war in den Vorberatungen für Gärtnerei-  
betriebe mit Eigenerzeugung besonders eingefügt.  
Entsprechend den in diesem Berufe geltenden Tarif-  
verträgen war für 8 Monate des Jahres statt 8  
Stunden (täglich) 9 Stunden und statt 48 Stunden  
wöchentlich 54 Stunden festgesetzt worden. Bei  
der Beratung im Plenum haben die Arbeitgeber  
die Gärtnereibetriebe gestrichen und folgenden Para-

„Für das Baugewerbe und die am Bau beschäftigten Baumebergewerbe gilt § 5 Abs. 1 bis 2 mit der Maßgabe, daß die Arbeitszeit vorbehältlich nötiger Überstunden für 8 Monate des Jahres statt 8 Stunden täglich 9 Stunden und statt 8 Stunden wöchentlich 54 Stunden nicht überbreiten darf.“

Auf dem Papier haben die Arbeitgeber ihre  
Wünsche durchgelebt, ob es ihnen in der Praxis  
möglich ist, steht auf einem anderen Blatt. Der  
Reichswirtschaftsrat ist eine gutachtende Körper-  
chaft, beschließend wird der Reichstag die Dinge  
regeln. Wir wollen hoffen, daß dort mehr so-  
zialpolitisches Verständnis vorhanden ist, wie bei  
der Abteilung I und zum Teil bei der Abteilung  
II des R. W.-R. Auch wird man dort daran  
denken müssen, daß die praktische Ausführung dieses  
Gesetzes nur mit den Arbeiterorganisationen ge-  
trennen kann. Würde man versuchen, ohne deren  
Zustimmung und Mitwirkung dieses Gesetz in der  
Praxis anzuwenden, würde man sicher ein schmä-  
haftes Fiasco erleiden.

Die Arbeitnehmer-Betreter im R.-W.-R. ent-  
ziehen sich durchaus nicht der Erkenntnis, daß wir  
uns in einer schwierigen Lage befinden. Sie haben  
auch zugestanden, daß Ausnahmen vom Arbeitstun-  
derstag durch Tarifvertrag zu jeder Zeit entspre-  
chend den gegebenen Verhältnissen gewährt werden  
sollen. Sie werden auch in Zukunft diesem Ge-  
danken folgend, da wirtschaftlichen Bedürfnissen  
Rechnung tragen, aber sie werden nicht in der  
Lage sein, den durch einen Federstrich festgelegten  
Tarifvertrag inhaltlich zu verändern.

Wenn das Gesetz im Reichstag endgültig beschlossen ist, wird noch manches darüber zu sagen sein.

## Die Holzsteierungen.

Vor Vertretern der Reichsregierung sind der Repräsentationsausschuss am 2. Dezember über die Frage der Ausfälle der Holzlieferungen für 1922 Erklärungen abgegeben worden, aus denen folgendes hervorgeht:

Am 6. Dezember 1921 erhielt die deutsche Regierung auf weibliche Anfragen die erste vorläufige mündliche Mitteilung über die voraussichtliche Forderung der alliierten Länder. Obwohl eine formelle Forderung der Reparationskommission noch nicht vorlag, prüfte der Reichstagspräsident am 15. Dezember 1921 mit Vertretern der Sozialisten und des Bündnis-Parteies und mit Süderstädtigen die Ausbringungsmöglichkeit. In der Süderstädtigenbegehung mit der Reparationskommission am 10. Januar 1922 und seitdem keine Schriftstoffsammlungen nicht bekannt. Die Protokolle über die Begehung mit den Einverliebten gingen dem Reichstagspräsidenten am Ende Januar zu und bestanden nach späteren Maßnahmen.

### **Die erweiterten Anforderungen**

und der britischen Regierung sich am 31. März 22  
vereinbart und für die Lieferung an England  
bestimmt am 22. April 1822. Dieses von ihm  
verlangte abgesonderte Material traf den  
Botschaftsratssenat am 22. Mai 1822 ein. Der  
Botschaftsratssenat brachte den Befehl zur  
Lieferung an Wien. Beide am 11. Oktober 1822  
am Wiener Gesandtschaftsgebäude abgefeiert.  
Die ersten Gesandtschaftsmitglieder trafen  
am 12. November 1822 in Wien ein. Seither waren  
die Nachrichten der beiden abgefeierten Ver-  
träge nicht ohne Verzögerung dafür zu treten, dass  
die erforderliche Erlaubnis für die Reparation  
der vertraglichen Fristen gegeben wurde, was  
die gesuchten Befreiungen erlaubte. Die Ergebnisse  
der Befreiungen sind in Geschichte ver-  
zeichnet. Eine solle Dokumentation  
der Befreiungen, so wie es für  
die anderen Befreiungen der Botschaft  
der Botschaftsratssenat vorgenommen  
hatte, ist nicht mehr möglich, da  
die Befreiungen in den Befreiungs-  
akten der Botschaftsratssenat nicht  
aufgeführt werden.

Die von Schleswig-Holstein verdeckt ab-  
gesetzte Kanzlerin schreibt an den Reichs-  
kanzler die folgenden Worte: Sehr geehrter Herr  
und ehrwürdiger Herr Kaiser Wilhelm,

in Papiermark abgeschlossen. Aber infolge des Sturzes der Mark konnten die Lieferanten mit dem Vertragspreis weder den laufenden Rohstoffbedarf, noch ihre Betriebskosten, insbesondere die Löhne und die Transportkosten decken und gingen bei Durchführung der Verträge dem Ruin entgegen. Sie stellten daher die Lieferungen ein. Der Reichskommissar versuchte anfangs, pflichtgemäß die Lieferungen zu erzwingen und schritt sogar zur Enteignung greifbarer Vorräte. Als sich nachher herausstellte, daß er damit nicht zum Ziel kommen würde, bat er die Reichsregierung, ihm das Recht zu gewähren, zukünftige Verträge auf der Basis der Goldmark abzuschließen, um die Erfüllung der abgeschlossenen Verträge zu ermöglichen. Trotz der erheblichen Bedenken der Rückwirkung eines derartigen einer Regelung die gewährten Rechte auf die übrigen Reichsbehörden und damit auf die Reichsfinanzen konnte man dem Reichskommissar allein diese Ausnahmestellung ein. Auf Grund dieser Ermächtigung einigte sich der Reichskommissar seit Ende Juli mit der überwiegenden Mehrzahl der Lieferanten und brachte die Holzlieferungen wieder in Gang. Durch diese unvorhergesehene Störung war sehr viel Zeit verloren gegangen.

Weitere wesentliche Hemmungen traten durch die Handhabung der Abnahmevereinstimmungen ein.

In zahlreichen Fällen stellten die Abnahmbeamten der alliierten Länder schärfere Anforderungen, als nach dem Protokoll vorgelehen war. Wenn gleich auch auf Vorstellung der deutschen Regierung diese Uebergriffe abgestellt wurden, so brachten diese Fälle doch Zeitverluste mit sich und Transportstörungen und die betreffenden deutschen Lieferanten weigerten sich, die Lieferungen unter diesen protokolwidrigen Bedingungen fortzusetzen und zogen teilweise ihre Angebote zurück. Es stellte sich heraus, daß die Forderungen der alliierten Länder auf die Holzarten und die Abmessungen unter Bedingung, wie sie Deutschland nicht üblich sind, von der deutschen Sägeindustrie als eine erhebliche Erschwerung empfunden wurden. Durch die von den Lieferanten als Schande empfundene Art der Abnahme wurde der Reichskommissar die Aufringung des Holzes außerordentlich erschwert.

Bis zum 13. November wurden der Schwellenbedarf für Belgien vollkommen sichergestellt und die Schnittholzlieferungen für Frankreich aufgebracht.

Die für England vorgesehene Probelieferung von 10.000 Kubikmetr wird bis Ende 1922 erfüllt sein. Die außerdem angeforderten 70.000 Schwellen sind bereits abgeliefert. Bei den Telegraphenstangen sind wegen der von den Alliierten geforderten Abmessungen, die eine besondere Aussetzung des in Deutschland handelsüblichen Materials erforderlich mache, Angebote nur in geringen Quantitäten zu erlangen. Wegen der strenger Imprägnierungsbedingungen konnte ein großer Posten bereits gefaust Stangen nicht zur Lieferung gelangen und bei Grubeholz war die ursprüngliche Anforderung auf Langholz im Markt in kurze Stämme umgeändert worden. Zur Beschaffung muß der am 1. Oktober begonnene neue Einstieg ausgenutzt werden. Die Lieferung wird voraussichtlich bis Ende 1923 fristgemäß durchgeführt werden können. Von dem Fehlbetrag von 65.000 Kubikmetres Schnittholzanforderungen für Italien waren bereits 30.000 Kubikmeter mit Genehmigung der italienischen Regierung gefaust worden. Nachträglich verlangte die italienische Regierung im Abnahmedienst eine Änderung der vorgeesehenen Abgabeformalitäten und wollte so mit bei keiner Lieferung vorgesehene Forderungen. Da eine deutsche Firma sich weigerte, darauf einzugehen, mußte sie aus dem Vertrag entlassen werden.

Diese Darstellung zeigt die ersten Anstrengungen der deutschen Regierung : ) des Reichskommisars. An diese Darstellung wird durch die Möglichkeit, daß nicht sämtliche zu laufenden Mengen bis zum Endtermin abgeliefert werden können, die motivierte Bitte um Verlängerung der Ubergabe- und Lieferungszeiten bis zum 1. April 1922 geheftet. Damit würde für die zu laufenden Hölzer eine tatsächliche Lieferzeit von 12 Monaten gegeben, die auch bisher lehrlos : ) erzielten alliierten Bevölkerungsangaben bei den Verhandlungen Anfangs Januar ins Auge gefaßt war. Die Darstellung schließt mit der Feststellung, daß im Hinblick, daß die Vergütung in den Ablieferungen eben auf Umstände zurückzuführen ist, die zu bestimmen die deutsche Regierung nicht in der Lage war, und die bis zu einem gewissen Grade durch Vergütungen in der Abnahme hervorgerufen wurden, dieser Antrag der Willigkeit zu entsprechen scheine.

Deutschland hat tatsächlich im diesem Jahr nicht nur die erwartete Reihe von Telegraphenstangen und abgeschnittenem Schuhholz geliefert. Darüber aber hat die Reparationskommission schon vor einigen Wochen mit beweisbarer Sicherheit eine Auskunft gefehlt, in der das deutsche Geschäftnis mit feindlichen Schiffen aufgeklärt wird zum deutlichsten Geist

angeboten wurde, die fehlende Menge in den ersten drei Monaten des kommenden Jahres nachzuliefern. Die Reparationskommission nahm das zur Kenntnis und behielt sich ihre Entscheidung darüber vor. Der Sache nach war jedenfalls damit eine annehmbare Lösung angeboten und mehr als das. Gleichzeitig wurde, da sich die einschlägigen Verhältnisse in Deutschland geändert hatten, sogar die sofortige Lieferung eines höheren Postens von Telegraphenstangen angemeldet, allerdings mit dem Erfolg, daß es auf französischer Seite hieß, die Abnahmbeamten seien schon zurückgezogen, da für die Goldlieferungen der vereinbarte Termin bis Ende November verstrichen sei.

Es sind demnach rein formale Gesichtspunkte, die die Feststellung der sogenannten deutschen Verfehlung herbeiführten.

Die angebotenen Mengen für Frankreich belaufen sich auf 200 000 Telegraphenstangen und 55 000 Kubikmeter Schnittholz (Nadel). Hiervon sind bisher etwa 55 000 Telegraphenstangen und 35 000 Kubikmeter Schnittholz (Nadel) geliefert. Der Wert der nichtgelieferten Mengen beträgt unter Zugrundelegung des Gutschriftpreises der Reparationskommission etwa  $2\frac{1}{2}$  Millionen Goldmark. Wenn es nicht gelang, die vorgesehenen Lieferungsmengen in dem vorgeschriebenen Zeitraum zur Ablieferung zu bringen, so glaubt die deutsche Regierung doch, den Nachweis erbracht zu haben, daß sie im Rahmen der technischen und wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit Deutschlands alle Anstrengungen mache, ihren Verpflichtungen nachzukommen. Eine Verfehlung Deutschlands kann demnach keineswegs als vorsätzliche angesehen werden.

## Die gesetzliche Regelung des Streits.

Von Heinz Pottkoff, Münster

Je mehr über Streitrecht geredet und geschrieben wird, desto unklarer wird die Rechtslage. Haupt-  
sächlich, weil die meisten Menschen nicht unterscheiden zwischen dem, was ist, und dem, was sie wünschen, zwischen Recht und Politik, zwischen Befugnis der Gewerkschaft und des einzelnen Arbeiters. Und doch ist diese klare Erkenntnis der gesetzlichen Lage notwendig, weil sie unhaltbar ist und die unaufschließbare Neuregelung das schwierigste Stück des neuen Arbeitsrechts darstellt.

Zweifellos hat nach der Revolution die Reichsgewalt allen Staatsbürgern, also auch allen Arbeitnehmern und zwar einschließlich der Beamten, das volle Koalitionsrecht, einschließlich des Streitrechts, geben wollen und auch gegeben. Und die Verfassung hat dieses Recht nicht wieder beseitigt.

Aber was bedeuten „Koalitionsrecht“ und „Streitrecht“? — Wenn man sich dafür immer noch auf den § 152 der Gewerbeordnung beruft, so ist das längst überholt. Denn dieser Paragraph, der im Jahre 1869 die Aufhebung landesgesetzlicher Koalitionsverbote, also einen sozialpolitischen Fortschritt bedeutete, ist heute ein Ausnahmegesetz gegen gewerbliche Arbeiter. Es nimmt ihren Koalitionsabreden die rechtliche Verfolgbarkeit, setzt sie auf eine Stufe mit unjittlichen Rechtsgeschäften, mindert also Rechte, die alle anderen Staatsbürger (außer die nicht gewerblichen Arbeiter) haben, und wollte daher schleunigst aufgehoben werden (wie die besonderen Strafbestimmungen des § 153 gegen Arbeiterkoalitionen 1918 aufgehoben sind.).

Laut Verfassung und Vereinsgesetz haben alle Staatsbürger, also auch alle Arbeitnehmer, das Recht, sich zu allen den Strafgesetzen nicht zu widersprechenden Zwecken zu versammeln und Vereine zu bilden. Die Verbesserung der Arbeits- und Lebensverhältnisse ist kein durch Strafgesetz verbotener Zweck. Die Verweigerung der Arbeit ist kein durch Strafgesetz verbotener Mittel dazu. Aber damit ist nur gesagt, daß gemeinsame Arbeitsverweigerung an sich nicht strafbar und nicht verboten ist, aber durchaus nicht, daß jeder Arbeitnehmer nun nach Belieben jederzeit die Arbeitsleistung verweigern kann. Man macht sich die Rechtlage am besten an einem ganz alltäglichen Beispiel klar.

Jedermann hat das „Recht“, auf öffentlichen Straßen spazieren zu gehen. Auch der Arbeiter, und niemand kann ihm das Recht streitig machen. Trotzdem kann er nicht jederzeit, wenn die Sonne ihn lockt, von diesem Recht Gebrauch machen, sondern nur dann, wenn er nicht durch irgendwelche Pflichten daran gehindert ist. Er hat sich durch den Arbeitsvertrag verpflichtet, während bestimmter Zeit in einer bestimmten Fabrik tätig zu sein. Während der Arbeitszeit muß er auf sein Spazierrecht verzichten, wenn er nicht seine Vertragspflicht verletzen will.

Genau so ist es mit dem „Streitrecht“. Es bedeutet weiter nichts, als die Erlaubnis, sich mit den Berufsgenossen zu gemeinsamer Handlung zu vereinbaren. Aber nur zu Handlungen, die jeder einzelne von ihnen über lässt. Die gemeinsame Arbeitsverweigerung von tausend Arbeitern wird rechtlich genau so angesehen, wie tausend einzelne Arbeitsverweigerungen. Haben die tausend einzeln das Recht, jeder für sich zu feiern, so kann ihnen

niemand verwehren, es auf Verabredung gleichzeitig zu tun. Aber auch nur dann! Wenn die Arbeiter mit täglicher Ründigung angestellt sind, so können sie von einem Tag auf den andern die Arbeit niederlegen, indem sie jeder einzelne für sich das Arbeitsverhältnis ordnungsmäßig beenden. Haben sie eine längere Ründigungsfrist vereinbart, so müssen sie diese einhalten, wenn die Arbeitsniederlegung aller einzelnen, und damit der Streit, ordnungsmäßig im Sinne des Rechts sein soll.

So wird aber fast niemals vorgegangen. Die Arbeiter wollen beim Streit nicht das Arbeitsverhältnis lösen, sondern seine Bedingungen verbessern. Die Niederlegung der Arbeit soll keine Ründigung sein, sondern nur ein Mittel gegen die Arbeitgeber. Aber diese Absicht steht im Widerspruch zum gegenwärtigen Recht. Unsere Rechtsordnung beruht auf der Vertragstreue, auf der Pflicht, das zu leisten, was man übernommen hat. Und zwar auf dem Individualismus, das heißt auf der Bindung des einzelnen durch seine persönlichen Abmachungen, auf seiner Verantwortung für sein eigenes Tun und Fassen. Wichtigster Inhalt der Arbeitnehmerpflicht ist die Leistung der übernommenen Arbeit. Wer sie verweigert, verletzt die Pflicht und gibt dem Arbeitgeber das Recht zur Ründigung, in der Regel sogar zur fristlosen Entlassung.

Natürlich trifft das nur zu bei unberechtigter Verweigerung der übernommenen Arbeit. Und hier liegt der springende Punkt: die Ründigkeitsfreiheit des deutschen Arbeitsrechts. Es gibt Gründe, die dem Arbeiter erlauben, auch während der üblichen Arbeitszeit spazieren zu gehen. Es gibt Gründe, die ihm gestatten, seine Arbeit von Rechts wegen zu verweigern, sei es, daß er nicht leisten kann (zum Beispiel wegen Krankheit), sei es, daß der Vertrag ihn zeitweise entbindet (zum Beispiel bei Urlaub), sei es, daß der Arbeitgeber seine Pflicht nicht erfüllt (zum Beispiel den Lohn nicht zahlt), oder daß er von der angebotenen Arbeit keinen Gebrauch macht (zum Beispiel, weil ihm die Kosten ausgegangen sind).

Zu diesen Gründen für berechtigte Arbeitsverweigerung gehört nach heutigem Recht die Koalition nicht. Ein Streitrecht in dem Sinne, daß die Verabredung oder die Anordnung der Gewerkschaft den einzelnen zu einem Verhalten berechtige, das ihm sonst als einzelnen nicht erlaubt sei, gibt es nicht. Für keinen Staatsbürger, also auch für keinen Arbeitnehmer. Wenn dir Rohstoffhändler einer Stadt sich verabreden, die übernommene Aufträge nicht auszuführen, so ist das Vertragsbruch. Und wenn die Arbeiter sich verabreden, die Arbeit niederzulegen, ohne die Arbeitsverträge ordnungsmäßig zu kündigen, so hat noch kein Gericht anerkannt, daß die Verabredung dieses Verhaltes rechtfertige. Alle einzelnen bleiben vertragsbrüchig und müssen sich auf Entlassung gefaßt machen.

Dadurch offenbart sich der unhalbare Rechtszustand. Alle Arbeitnehmer haben das volle Kavalierrecht und die Streiffreiheit. Wer sie können, können davon machen, ohne rechtswidrig zu handeln. Entweder müssen sie das Arbeitsverhältnis kündigen, das sie doch gar nicht aufgeben, sondern unter besseren Bedingungen fortsetzen wollen. Oder sie müssen es brechen und damit dem Vertragsgegner rechtlichen Grund zur Ründigung geben.

Der Widerspruch unseres Rechtes liegt darin, daß wir den sozialen Charakter des Arbeitsverhältnisses allmählich erkennen und anerkennen, das neue Arbeitsrecht auf gewissenschaftliche Grundlage stellen (Gewerkschaftsrecht!), aber beim Streitrecht noch nicht die nötigen Folgerungen zu ziehen wagen. Die Arbeitsbedingungen des einzelnen Arbeiters werden nicht mehr von ihm selbst verabredet, sondern von einer Gesamtheit, in erster Linie von der Gewerkschaft im Tarifvertrag, ergänzend von der Belegschaft in der Arbeitsordnung. Der einzelne kann dieser kollektiven Ordnung nicht ausweichen, er kann nichts Abweichendes für sich vereinbaren. Tarifvertrag und Betriebsordnung sind „unabdingbar“, sie gelten trotz gegenteiligen Einzelvertrages.

Diese Gebundenheit des einzelnen an die Berufsgemeinschaft muß ihr Gegenstück finden im Streitrecht. Die Gewerkschaft, die den einzelnen bindet, muß ihn auch lösen können. Ohne das kann sie ihre Aufgabe gar nicht erfüllen. Denn alle Koalitionsmaßnahmen und Verhandlungsbereitschaft verliert ihre Wucht, wenn nicht dahinter die (wenn auch noch so fernliegende) Möglichkeit und Bereitschaft zum Kampfe steht.

Wenn einzelne Schriftsteller schon aus dem Artikel 165 der Reichsverfassung herauslesen wollen, daß Teilnahme an einem von der Gewerkschaft ausgerufenen Streit keine unberechtigte Arbeitsverweigerung darstelle, also den Arbeitgeber nicht zur Ründigung berechtige, so ist das nicht zulässig. Rechtlich nicht; denn diese Rechtswirkung hat der Artikel 165, der die Arbeitnehmer zur unberechtigten Mitwirkung an der Regelung der Arbeitsbedingungen aufruft und die Verantwortungen der Organisationen dafür anerkennt, unmittelbar nicht. Und sozial nicht; denn es geht nicht an, in ein auf Verträgen gegründeten Rechtsordnung den Fe-

tragsbruch, wenn auch nur den organisierten, kollektiven Vertragsbruch zu dulden. Sonder der einzige mögliche und notwendige Weg ist: die Schaffung eines Streitrechts.

Bisher haben die Arbeitskämpfe sich neben dem Recht abgespielt. Sie sind ein Stütz Selbsthilfe-Kampf, und auf Kosten der Gesamtheit zwischen den Parteien als Machtkämpfe ausgeschlagen worden. Deswegen hat man sich um die Rechtsfragen so wenig gekümmert. Der Ausgang des Kampfes und nicht ein Gelekesparagraph bestimmt, ob Maßregelungen stattfinden, ob Streitäge gezahlt werden usw. Je mehr die deutsche Wirtschaft verarmt, je mehr Deutschland zu einem sozialen Volksstaat wird, desto notwendiger ist es, auch die Wirtschaftskämpfe, namentlich die Regelung der Arbeitsbedingungen, vom Boden der Macht auf den des Rechts überzuführen.

Diese schwierigste Aufgabe des Arbeitsrechts wird unvermeidlich, sobald in der kommenden Schlichtungsordnung ein irgendwie gearteter Zwang zur Antrufung von Einigungsämtern vorgesehen wird. Dann muß ein Unterschied gemacht werden zwischen „ordnungsmäßigem“ und „ordnungswidrigem“ Streit. Dann wird die Gewerkschaft, die den gesetzlichen Bedingungen gemäß alle Friedensmittel erschöpft hat, und eine vom unparteiischen Amt als berechtigt anerkannte Forderung vertritt, schließlich ihre Mitglieder zum Kampf aufrufen dürfen mit der Wirkung, daß die einzelnen Mitglieder nicht nur berechtigt, sondern verpflichtet sind, der Parole zu folgen, daß sie die persönlichen Vertragspflichten verleihen dürfen, ohne vertragsbrüchig zu werden.

Das mag heute noch wie Zukunftsmusik klingen. Denn noch wehren sich alle beteiligten Kreise gegen das Recht des Arbeitskampfes. Aber es wird kommen, weil es unvermeidlich ist. Und es wird aus der Streitbefugnis, die heute allein bestehrt ein wirkliches Streitrecht machen.

## Aktions- und Invalidenrenten

nach dem 1. Januar 1923

Für die Zeit vom 1. Januar 1923 an kann Altersrente nicht mehr bewilligt werden. Die früher festgelegten Altersrenten erhalten ab 1. Januar 1923 die neuen Teuerungsaufschläge. Invalidenrente erhält der Versicherte, der das Alter von 65 Jahren vollendet hat oder infolge von Krankheit oder anderen Gebrechen dauernd invalide ist. Es sind also die bisherigen Altersrenten vom 1. Januar 1923 an in Invalidenrenten umgewandelt, und zwar auch dann, wenn der Eintritt der Invalidität nicht nachgewiesen wird, jedoch unter der Bedingung, daß die für die Invalidenrente vorgeschriebenen Voraussetzungen, abgesehen vom Alter, erfüllt sind, und bei der Ortsbehörde für die Arbeiterversicherung Antrag auf Invalidenrente gestellt wird. Zu den Voraussetzungen gehören Erfüllung der Wartezeit und Aufrechterhaltung der Unwirksamkeit. Zur Aufrechterhaltung der Unwirksamkeit genügt nicht der bisherige Bezug einer Altersrente von einer Landesversicherungsanstalt. Der Altersrentenempfänger müßte also im allgemeinen noch Beitragswochen nachweisen. Wohl aber genügt der Bezug von Ruhegeld aus der Angestelltenversicherung. Bei der Umwandlung von Alters- in Invalidenrente sind die neuen Vorschriften, also erhöhter Grundbetrag und Kinderschutz zu Grunde zu legen. Dieser Rentner wird sich also besser stellen, als ein gleichaltriger, dem schon infolge früher eingetreterer Invalidität die Invalidenrente nach alter Berechnung bewilligt worden ist.

Invalidenrente kann ab 1. Januar 1923 auch derjenige erhalten, dessen Anspruch auf Altersrente, früher, sei es auch rechtskräftig, wegen Nichterfüllung der Wartezeit für die Altersrente abgelehnt worden ist; nur müßte er jetzt die Erfüllung der Wartezeit für die Invalidenrente und Aufrechterhaltung der Unwirksamkeit nachweisen. Der 65jährige, der weder invalide ist, noch Invalidenrente bezieht, ist nicht versicherungsfrei. Empfänger von bisherigen Altersrenten, die noch nicht invalide sind, bleiben also, ebenso wie andere 65jährige, nach dem 1. Jan. 1923 versicherungspflichtig, — andererseits auch zur freiwilligen Beitragsleistung berechtigt —, bis ihnen auf ihren Antrag an Stelle der Altersrente Invalidenrente gewährt wird. Daselbe gilt für die Beitragsleistung zur Angestelltenversicherung. Hervorzuheben ist, daß der 65jährige Anspruch auf Invalidenrente auch dann hat, wenn er noch erwerbsfähig ist, daß ein Nachweis des Grades der Erwerbsbeschränkung zur Begründung des Rentenantrags von ihm also nicht beigebracht zu werden braucht, daß ferner der Rentenbezug für ihn mit der Vollendung des 65. Lebensjahres beginnt; vorausgesetzt, daß er bis dahin die Wartezeit für die Invalidenrente noch nicht erfüllt, so kann er selbst bei solchem Alter noch rechtskräftige Beiträge entrichten, vorausgelegt natürlich, daß er nicht mehr ist. Entscheidend für die rechtskräftige Einräumung der Beiträge ist nicht die Vollsiedlung des 65. Lebensjahres, sondern der Bezug der Invalidenrente.

## Aus den Ortsvereinen

**Duisburg.** In Nr. 52 der christlichen Holzarbeiter-Zeitung fühlt der Geschäftsführer P. in Trippelsdorf das Bedürfnis, sich an uns zu reiben, weil er höhere Beiträge haben will, als wir von unseren Mitgliedern verlangen. Es wäre ein leichtes, nachzuweisen, daß der christliche Holzarbeiterverband in der Beitragsfrage auch anders kann, doch wir wollen öde Preiskomplizen vermeiden. Der Raum unserer Zeitung ist uns dafür zu schade, wir haben auch Wichtigeres und Besseres zu tun, als uns gegenseitig anzupöbeln. Das nur wollen wir sagen: Wir lezen unsere Briefe fest, so wie wir es für notwendig halten und wir richten uns nicht nach den Unfosten, die Tr. verursacht.

## Rundschau

Die Höchstsätze der Erwerbslosen-Unterstützung des Reiches betragen ab 25. Dezember 1922:

	A	B	C	D/E
1. für männliche Personen				
a) über 21 Jahre, sofern sie nicht im Haushalt eines andern leben	360	325	290	255
b) über 21 Jahre, sofern sie im Haushalt eines andern leben	250	225	200	175
c) unter 21 Jahre	125	115	100	85
2. für weibliche Personen				
a) über 21 Jahre, sofern sie nicht im Haushalt eines andern leben	275	250	225	200
b) über 21 Jahre, sofern sie im Haushalt eines andern leben	165	150	135	120
c) unter 21 Jahre	100	90	80	70
3. als Familienzuschläge				
a) für den Ehegatten	165	150	135	120
b) für die Kinder und sonst. unterstützungsber. Angehörige	125	115	100	85

## Von den Lohnbewegungen

### Für die Sägewerksarbeiter in Bayern

Am 8. Januar sollen für das bayerische Sägewerke neue Lohnverhandlungen stattfinden, aber auch die scheiterten am Widerstand der Arbeitgeber. Das Sozialministerium nahm sich dieser Sache an und fällte folgenden Schiedsspruch:

ab 29. Dezember 1922 in Ortsklasse

I	II	III	IV	V
380,—	345,—	327,—	300,—	287,—
ab 13. Januar 1923				

420,— 382,20 361,— 331,80 315,— Bei Annahme des Schiedsspruches hat der selbe Gültigkeit bis 26. Januar.

Erläuterungsfrist 11. Januar 1923.

### Für die Sägewerksarbeiter in Hessen

betrugen die Spitzelöhne ab 2.—13. Januar 1923

I	II	III	IV
Sparte a)	373	363	355
Sparte b)	369	361	351
Sparte c)	363	353	346
ab 15.—20. Januar			
Sparte a)	418	392	383
Sparte b)	414	390	379
Sparte c)	406	383	374

### Für die Sägewerksarbeiter in Württemberg und Baden

fanden am 3. und 4. Januar in Stuttgart neue Lohnverhandlungen statt, die aber zu einer Einigung nicht führten. Die Arbeitgeber luden zu neuen Verhandlungen auf Dienstag, den 16. Januar nach Stuttgart ein und erklärten sich bereit, bis auf weiteres ab 2. Januar eine Lohnzulage von  $\frac{1}{3}$  der bestehenden Löhne als Vorschuß zu zahlen auf die endgültigen Januarlöhne, die am 16. Januar festgesetzt werden sollten. Die Arbeitnehmer erklärten die Verhandlungen für gescheitert und behielten sich weitere Maßnahmen vor.

Für die Büssten-, Pinsel- und Bleistift-Industrie beträgt der Mindestlohn für Facharbeiter über 22 Jahre

395,50 371,50 348,— Mt.  
Das Abkommen kann zum 13. Januar gefunden werden.

### Neue Löhne im Tischlergewerbe Danzig.

Im Tischlergewerbe erfolgt auf Grund der Bestimmungen des Tarifvertrages mit Wirkung vom 22. Dezember auf die Löhne vom 14. November ein Aufschlag von 25,5 Prozent. Es werden demnach folgende Stundenlöhne gezahlt: Facharbeiter über 22 Jahre 554 Mtl., bis 22 Jahre 507 Mtl., Hilfsarbeiter über 22 Jahre 474 Mtl., von 20—22 Jahren 450 Mtl.; von 18—20 Jahren 433 Mtl., von 16—18 Jahren 413 Mtl., Facharbeiterinnen über 22 Jahre 379 Mtl., von 20—22 Jahren 372 Mtl., von 18—20 Jahren 348 Mtl., von 16—18 Jahren 330 Mtl., Hilfsarbeiterinnen über 22 Jahre 314 Mtl., von 20—22 Jahren 297 Mtl., von 18 bis 20 Jahren 275 Mtl., von 16—18 Jahren 260 Mtl. Für Überstunden wird ein Lohnzuschlag von 99 Mtl. pro Stunde, für Nacht- und Sonntagsarbeiten von 211 Mtl. pro Stunde gezahlt.

### Lohnabkommen für das Ostsiedlungs-Holzgewerbe.

Die Spitzelöhne betragen ab 1. Januar 1923 pro Stunde in der Ortsklasse

	II.	III.	IV.	V.	VI.
310,—	290,—	279,—	270,—	262,—	
ab 13. Januar					
338,—	316,—	304,—	295,—	286,—	
ab 20. Januar bis einschließlich 2. Februar 1923					
372,—	348,—	334,—	324,—	315,—	

### Zuschläge für Montage

am Ort ab 1. Jan. 6,—; ab 13. Jan. 7,—; ab 20.

Januar 8,— Mtl. pro Stunde;

in Nachbarorten ab 1. Jan. 12,—; ab 13. Jan. 13,—; ab 20. Januar 14,— Mtl. pro Stunde.

652 Mtl.; ab 20. Jan. 717,— Mtl. pro Tag.

zu lieberndaten ab 1. Jan. 593,—; ab 13. Jan.

### Die Januarlöhne der Danziger Werft.

Bei den Lohnverhandlungen am 28. Dezember sind die Grundlöhne wie folgt festgesetzt:

Facharbeiter in allen Abteilungen	325 Mtl.
Gelehrte Arbeiter über 24 Jahre	320 "
Gelehrte Arbeiter von 20—24 Jahren	315 "
Gelehrte Arbeiter unter 20 Jahre	310 "
Angelernte Arbeiter unter 24 Jahre	310 "
Angelernte Arbeiter von 20—24 Jahren	305 "
Angelernte Arbeiter unter 20 Jahre	300 "
Angelernte Arbeiter über 20 Jahre	300 "
Jugendliche Arbeiter unter 15 Jahre	64 "
Jugendliche Arbeiter unter 16 Jahre	112 "
Jugendliche Arbeiter unter 17 Jahre	160 "
Jugendliche Arbeiter unter 18 Jahre	210 "
Jugendliche Arbeiter unter 19 Jahre	250 "
Jugendliche Arbeiter unter 20 Jahre	270 "

Die Zulagen für dauernde Lohnarbeiter betragen: in Gruppe 1 den durchschnittlichen Alfordertüderdienst (41 Prozent); in Gruppe 2 100 Mtl. per Stunde; in Gruppe 3 55 Mtl. per Stunde, in Gruppe 4 45 Mtl. per Stunde. Die sozialen Zulagen für die Frau und jedes Kind unter 14 Jahren betragen 25 Mtl. pro Stunde. Die Lehrlingszulagen betragen:

im 1. Lehrjahr	32 Mtl.
im 2. Lehrjahr	48 "
im 3. Lehrjahr	64 "
im 4. Lehrjahr	100 "

Die Versicherung gilt vom 30. 12. 1922 an. Zum Laufe des Monats eine erhebliche Zunahme der Löhne wird erneut verhandelt. Die vom 2. 12. ab geschickten Leistungszulagen kommen in Betracht.

### Für das Holzgewerbe in Bayern.

Die Lohnverhandlungen für das Holzgewerbe in Bayern rechts des Rheins, welche am 20. Dez. v. J. ihren Anfang nahmen, hatten sich damals aerschlagen. Es wurden auf den 2. Januar d. J. erneute Verhandlungen anberaumt, aber auch da wurde keine Einigung erzielt. Das bayerische Sozialministerium erhielt Kenntniß hiervom und griff ein, um den ernstbedrohten Wirtschaftsfrieden zu erhalten u. es wurden mittels eines Zwangsschiedsgerichtes am 4. Januar folgende Spitzenlöhne festgesetzt: In der Ortsklasse

II III IV V VI

Facharbeiter über 22 Jahre: 460,— 437,— 414,— 391,— 368,—

Hilfsarbeiter über 22 Jahre: 427,— 397,85,— 385,10 363,60 342,40

Facharbeiterinnen erhalten 75 Prozent; Hilfsarbeiterinnen erhalten 65 Prozent der Löhne der Facharbeiter.

Bei Annahme des Schiedsgerichtes hat der selbe Gültigkeit bis 19. Januar 1923.

Erklärungsfrist 10. Januar 1923.

Aufschriften  
billigt **Baferpflege** Plakatkunst  
kostenlos.

### Angemeldete Patente.

Klasse 34 i. D. 41 311. In ein Schreibtisch umwandelbarer Wandshrank. Otto Diesing, Magdeburg, Kaiser Otto-Ring 5.

Klasse 34 i. D. 42 278. Kniehebelverstrebung für Klappmöbel und dergl. Deutsche Stahlmöbelwerke, G. m. b. H., Braunschweig.

Klasse 34 g. W. 60 332. Verlegbarer Lehnsstuhl. Ernst Wolf u. Cie., Kleinölsa, Rabenau.

### Erfielte Patente.

Klasse 34 f. 368 481. Verlegbarer Tisch. E. Otto Weiß, Leipzig-Tonnewitz, Weißenhausstr. 25.

Klasse 38 b. 368 489. Maschine zum Verbinden von Brettern oder dergl. an den aneinanderstoßenden Längskanten. Bohm u. Kruse, Maschinenfabrik, Hemelingen bei Bremen.

Klasse 38 f. 368 493. Verfahren zum Verdichten von Holz. Holzveredelung Berlin.

Klasse 75 c. 368 633. Werkzeug zur Imitation der Kernpunkteneinföpiger Hölzer. Rud. Oberm, Freiturg i. Br. Landesknechtstraße 16.

Klasse 34 g. 369 258. Handgebrüche zum Ausheben und Einsetzen des an einem Tragschlüssel untergehängten Pfliugrahmen. Maschinenfabrik Augsburg-Nürnberg, A.-G., Nürnberg.

Klasse 34 g. 369 031. In ein Doppelbett umwandelbares Sofa. Angelo Villarosa, Rom.

Klasse 34 g. 369 321. Stuhlsitzbefestigung. Wilhelm Schumacher, Dortmund, Nordstraße 22.

### Gebräuchsmuster.

Klasse c. 834 038. Furnierpresse. Alexander Berlich, Rottweil a. N., Württemberg.

Klasse 38 a. 833 753. Vorrichtung zum selbsttätigen Schärfen von Sägen. Hermann Niedlinger, Böhligen i. B.

Klasse 34 i. 833 760. Feststellvorrichtung für Zeitentnahmen. Marabuwerke G. m. b. H., Tamm bei Ludwigsburg, Württemberg.

Klasse 34 g. 832 315. In der Länge verstellbare Bettstelle. Franz Gerst, Syse 1, Leipzig, Weststraße 84.

Klasse 34 g. 834 290. Schrank mit angebauter Bettstelle. Eug. Seidler, Schlöterow-Kneiterfelde i. L.

Klasse 34 g. 833 673. Büffett für Speisezimmer. Fred Ulzeggen, Köln, Huhnsgasse 15.

Klasse 34 i. 833 227. Auseinandernehmbares Hängeregal mit zusammenroll- und legbaren Teilen. Friedrich Karl Stephan-Ködel, Leipzig, Schützenstr. 17.

Klasse 38 a. 833 485. Vorrichtung zum Entwärmenseinandergeschichteter Holzplatten. Hans Meißner, Bremen, Bahnhofstraße 2.

Klasse 38 a. 833 489. Sägefeilklappe für Holzhauer. Ludwig Boulanger, Oberlauchringen u. Gregor Schneider, Türgen.

### Sterbefafel.

In den Monaten (Juli) Oktober bis einschl. 31. Dezember 1922 sind nachstehend verzeichnete Mitglieder resp. Frauen des Gewerkvereins der Holzarbeiter Deutschlands gestorben.

Stammla- rolle Nr. der Verstor- benen	Name der Verstorbenen	Name des Vereins benen	Gehaltes Sterbegeld		
			Schein Schein Schein	Schein Schein Schein	Schein Schein Schein
17228	Schmidt August, Laasphe	941	95	50	
136	Krämer Paul, Breslau	—	75	100	
21777	Pichel Albert, Augsburg	45	—	—	
280	Niehe August, Berlin I	60	75	—	200
4202b	Gessner Emma, Schmölln	—	—	—	
9654	Beiter Louis, Naumburg	60	75	—	
616	Franz Budzynski, Berlin III	240	55	—	
3656	Hermann Juno, Naumburg	50	55	—	
1160	Wiegner Adolf, Breslau	60	55	180	
18266	Klein Peter, Kaiserslautern	175	—	—	
486	Križe Emil, Bünzlau	—	55	—	
550	Uhle Friedrich, Spandau	281	—	—	200
15031	Martin Johann, Ulm	—	—	—	
650 b	Christoph Alwine, Betschau	1202	540	180	

### Ruhe in Frieden.

Berlin, 31. 12. 1922. **W. Schumacher.**

### Briefkasten.

An alle Ortsvereine ergeht nochmals die Aufforderung, die Beiträge nach dem Stundenlohn zu erheben. Dazu bedarf es keiner Versammlung beschluß, das ist Pflicht aller Kassierer. Beiträge unter 200 Mark für die Woche dürfen Kassierer nicht mehr zahlen, es sei denn, daß unter Bohnabrechnung der Hauptvorstand solche Ausnahmen genehmigt hat.

**U. L.** Es ist auf die neuen Portosätze mit dem 15. Januar 1923 zu rechnen.

**Draufsteller-Berichtigung.** In der „Eiche“ Nr. 52/53 ist in dem Artikel „Schiffstag und Reichswirtschaftsrat“ auf der 2. Seite ein Syllogismus enthalten.

Am Schluss des 3. von oben Absatzes steht „das die Arbeitnehmervertreter sie abändern müssen“. Es muß natürlich, wie auch schon aus dem Zusammenhang ersichtlich, heißen: „...ablehnen müssen.“

### Anzeigen

für den Inserenten ist die Redaktion den Lesern gegenüber nicht verantwortlich

### An alle Kassierer!

Abrechnung von über 1000 M., die für die Arbeitgeberseite in den Ortsvereinen nicht abzurechnen ist, soll den Kassierern sofort übermittelt werden, damit sie diese Gebühren auf die entsprechenden Betriebe verrechnen.

**Der Geschäftsvorstand.**

### Die 300-Spitzen!

Die 300-Spitzen sind die preiswertesten und leichtesten Skilanzetteln, die es gibt. Sie sind leicht, leicht zu fahren und leicht zu verstauen.

**Die 300-Spitzen 22, Dresden 22,** Sachsenstr.

### Bereinsabzeichen!

Der Schulze ist entrückt. Er hat den Müller auf einem Ausflug kennen gelernt und erst nachher erfahren, daß auch Müller Gemeinkreisler ist. Grund: Müller hatte kein Vereinsabzeichen. Dieser Nebel kann angehoben werden.

**Bereinsabzeichen** sind in gutem Email zu 30 Mark pro Stück auf Bestellung beim Hauptabnehmer zu haben.

### Sportslitten-Aufen

Echte, gebogen, prima Ware.  
150, 180, 190, 200 cm Holzslunge liefert zum billigsten Preis.